

GEMA
Postfach 30 12 40
10722 Berlin

Fax +49 30 21245-950
Internet www.gema.de

GEMA-Datenbanknummer

Freie Aufteilung der Urheberanteile im Aufführungsrecht Anlage zur Anmeldung für Originalwerke

Unter Bezugnahme auf § 193 des GEMA Verteilungsplans* wird zu dem Werk

Titel

die Aufteilung der zur Verfügung stehenden Urheberanteile wie folgt vereinbart:
(Bei verlegten Kompositionen stehen lediglich 8/12 zur Disposition.)

Urheber**	Name	Mitgliedsnummer	Anteile in %	Datum/Unterschrift
K1			%	
K2			%	
K3			%	
K4			%	
K5			%	
K6			%	
K7			%	
K8			%	
T1			%	
T2			%	
T3			%	
T4			%	
T5			%	
T6			%	
T7			%	
T8			%	
Summe der gesamten Urheberanteile			100 %	

*Wortlaut des Verteilungsplans:

[1] Für Werke der Unterhaltungsmusik nach Verrechnungsschlüssel II Ziff. 1, 3 a) und 3b), die bei der GEMA ab dem 1.1.1996 angemeldet werden, gilt hinsichtlich der Anteile der grundsätzlich gleichberechtigten Urheber die freie Vereinbarkeit der Aufteilung zwischen den berechtigten Urhebern. Die zwischen den berechtigten Urhebern vereinbarte Aufteilung muss der GEMA von einem an dem jeweiligen Werk beteiligten Ausschüttungsberechtigten unter Verwendung der von der GEMA zur Verfügung gestellten Formulare mitgeteilt werden. Hierbei muss der Ausschüttungsberechtigte versichern, dass er die Zustimmung aller berechtigten Urheber zu der vereinbarten Aufteilung eingeholt hat. In der durch die GEMA versandten Bestätigung über die Werkregistrierung werden alle am Werk beteiligten Urheber und Verleger auf die Aufteilung hingewiesen.

[2] Für Werke, bei denen Musik und Text von einem Urheber allein geschaffen wurden, besteht die Möglichkeit der Gleichstellung der Anteile für Musik und Text.

[3] Der aufgrund freier Vereinbarung festgelegte Schlüssel gilt für alle Sparten der Rechte der öffentlichen Wiedergabe.

[4] Kommt es zu keiner solchen Vereinbarung, gilt der bisherige Verteilungsschlüssel.

** Weitere Komponisten (K) oder Textdichter (T) bitte analog auf formloser Anlage auflisten.